

DRITTER TEIL

Bewertung des Sachverhalts

1. Vorbemerkung

Der Untersuchungsauftrag, der dem Untersuchungsausschuss zu Grunde lag, bestand aus zehn einzelnen Fragen.

Die zehn Fragen unterteilten sich im Wesentlichen in zwei Bereiche, zum einen in den einer möglichen Beeinflussung des Polizeieinsatzes durch politische Intervention (Fragen I. 1. – I. 9. des Untersuchungsauftrags) und zum anderen in den einer rechtlichen Bewertung der Geschehnisse im Stuttgarter Schlossgarten am 30. September 2010 (Frage I. 10. des Untersuchungsauftrags).

Der Schwerpunkt des Untersuchungsauftrags lag auf der Frage nach einer möglichen politischen Einflussnahme auf die Geschehnisse im Stuttgarter Schlossgarten.

Allerdings hat der Untersuchungsausschuss in seiner Beweisaufnahme diesen vorgegebenen Untersuchungsauftrag von Beginn an oftmals verlassen und sich ausführlich mit dem Ablauf des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 selbst befasst. Der Untersuchungsausschuss hat entsprechende Beweisanträge der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die GRÜNEN einstimmig angenommen und eine ganze Reihe von Zeugenbefragungen akzeptiert, obwohl diese streng genommen nicht Teil des Untersuchungsgegenstandes gewesen sind und obwohl diese Zeugen nichts zu dem eigentlichen Untersuchungsgegenstand beitragen konnten.

Dabei war es dem Untersuchungsausschuss auch wichtig, einem Vorwurf entgegenzuwirken, der Ausschuss sei nicht an einer vollständigen Aufklärung interessiert.

In der Beweiswürdigung ist es angesichts dessen nicht sachdienlich, die jeweiligen Fragen getrennt voneinander zu beantworten. Vielmehr soll die Beweiswürdigung die Geschehnisse im Stuttgarter Schlossgarten als den einen zusammenhängenden Komplex (Teil A) und die Frage einer politischen Einflussnahme - also den Kern des Untersuchungsauftrags - als den anderen zusammenhängenden Komplex (Teil B) darstellen.

2. Ergebnis der Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme zu Teil A (Geschehnisse im Stuttgarter Schlossgarten) führt zu dem Ergebnis, dass das Geschehen am 30. September 2010 sowohl geprägt war von friedlichen Meinungskundgebungen als auch von massiven Blockadeaktionen und Straftaten gegen die Polizei und die von ihr zu schützenden Rechtsgüter. Die Polizei musste deshalb die bekannten Maßnahmen anwenden, um ihrem Auftrag nachzukommen. Die Ursache für die Eskalation wurde von „Stuttgart 21“ - Gegnern gesetzt. Das Verhalten jenes Teils der „Stuttgart 21“ - Gegner, die sich der Polizei unfriedlich in den Weg stellten, war rechtswidrig und zu keinem Zeitpunkt von der Versammlungsfreiheit gedeckt.

Der Polizeieinsatz ist insgesamt als rechtmäßig zu beurteilen.

Zu Teil B (politische Einflussnahme) lässt sich festhalten, dass es von Seiten der Politik keine direkte oder indirekte Einflussnahme auf die Polizei im Hinblick auf den Polizeieinsatz am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten gegeben hat. Die Politik hat weder vor dem 30. September 2010 noch am 30. September 2010 selbst auf den Termin, die Uhrzeit, die Einsatztaktik oder den Einsatz von Mitteln des unmittelbaren Zwangs Einfluss genommen. Die Politik hat sich richtigerweise über den Einsatz informieren lassen und sie hat sich zur Notwendigkeit eines Polizeieinsatzes zur Durchsetzung des Rechts öffentlich bekannt.

Teil A: Geschehen am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten

1. Der Einsatz war insgesamt rechtmäßig

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat ergeben, dass der Einsatz am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten insgesamt rechtmäßig und auch verhältnismäßig war.

Viele „Stuttgart 21“ - Gegner hatten das Ziel, die für diesen Tag geplanten Baumfällarbeiten zu verhindern. Vielen der „Stuttgart 21“ - Gegner ging es im Kern nicht nur darum, ihre Meinung zu äußern, sondern sie hatten explizit das Ziel, den Polizeieinsatz zur Vorbereitung der Baumfällarbeiten zu blockieren.

Das Motto „Bei Abriss Aufstand“, das der Name einer der Homepages von „Stuttgart 21“ - Gegnern ist, kann als Motto vieler „Stuttgart 21“ - Gegner am 30. September 2010 gelten: Diese „Stuttgart 21“ - Gegner wollten die Blockade, leisteten rechtswidrigen Widerstand und waren nicht auf Deeskalation oder Kommunikation aus: sie wollten eben „bei Abriss Aufstand“. Sie stellten sich der Polizei entgegen, hinderten diese an der Durchführung ihres Auftrags und machten deshalb den Einsatz der Mittel des unmittelbaren Zwangs durch die Polizei erforderlich.

Es ist dem Untersuchungsausschuss wichtig, dass Ursache und Wirkung nicht miteinander verwechselt werden: Die Zeugenvernehmungen und die Auswertung der Videoaufnahmen haben ergeben, dass auf die Polizei ein massiver psychischer und physischer Druck durch die Menge ausgeübt, dass Pyrotechnik gegen die Polizei eingesetzt wurde und viele „Stuttgart 21“ - Gegner keineswegs friedlich waren. Exemplarisch seien hierfür nur die Aussagen der Zeugen M. (vgl. Protokoll der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 115f.) und R. (vgl. Protokoll der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 220) genannt.

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass sich der Einsatz anders entwickelt hat, als er geplant war. Es war nach dem Gesamtergebnis des Untersuchungsausschusses nie Planung der Polizei, von vorneherein in der letztlich notwendigen Weise gegen die „Stuttgart 21“ - Gegner vorzugehen. Die geplante Polizeitaktik war nicht von einem massiven Vorgehen, sondern von der Nutzung eines Überraschungsmoments geprägt.

Es kann offen bleiben, ob es in Einzelfällen auch zu rechtswidrigen Handlungen von Polizeibeamten gekommen ist. Diese Bewertung ist Aufgabe der Polizei und der Justiz.

Es ist für den Untersuchungsausschuss erkennbar, dass es im Ablauf des Polizeieinsatzes Abweichungen vom Einsatzkonzept gegeben hat. So sind Teile der Kräfte später eingetroffen, als ursprünglich geplant, weshalb das geplante Überraschungsmoment nicht die gewünschte Wirkung entfalten konnte. Auch ist die schnelle Mobilisierung von Teilnehmern der Demonstration der „Jugendoffensive gegen Stuttgart 21“ zu nennen. Die Polizeiführung durfte und konnte aber davon ausgehen, dass die Demonstration der „Jugendoffensive gegen Stuttgart 21“ auf der genehmigten Strecke abläuft.

Die Polizei konnte nach den Erfahrungen der Abrissarbeiten am Nordflügel ihren Planungen zu Grunde legen, dass die Mobilisierung der „Stuttgart 21“ - Gegner dann besonders stark und die Notwendigkeit für eine große Anzahl an Polizeikräften dann besonders hoch sein würde, wenn es zu den konkreten Baumfällungen ab Mitternacht kommen würde. Bei den Abrissarbeiten am Nordflügel war der Widerstand bei dem ersten „Baggerbiss“ am stärksten. Entsprechendes war im Stuttgarter Schlossgarten bei der Fällung des ersten Baumes ab 0:00 Uhr zu erwarten. Die Polizei ging deshalb - ausweislich des Polizeiberichts (vgl. Bericht des Polizeipräsidiums Stuttgart „Bericht über den Einsatz der Polizei am 30. September 2010 in den Mittleren Schlossgartenanlagen im Zusammenhang mit Baumfällarbeiten“ vom 9. November 2010 S. 13) und der Zeugenvernehmung von Polizeipräsident Stumpf (vgl. Protokoll der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 19) - von einer zur Nachtzeit hin ansteigenden Eskalationskurve und deshalb von einem höheren Personalbedarf am Abend als tagsüber aus. Mit einem Höhepunkt des Widerstands bereits beim Aufstellen der Gitterlinie war nicht zu rechnen.

Das späte Eintreffen einiger Polizeikräfte vor allem aus anderen Ländern im Stuttgarter Schlossgarten entgegen der Einsatzplanung hatte verschiedene Gründe. Die Einsatzkräfte mit einer weiten Anfahrt konnten den Meldeort zum vorgegeben Zeitpunkt deshalb nicht rechtzeitig erreichen, weil die Verkehrslage sehr angespannt war. Auch trafen angekündigte Lotsenfahrzeuge nicht oder zu spät an den Treffpunkten ein.

Die teilweise zurückhaltende Information der Polizeikräfte ist vor allem dem Geheimhaltungserfordernis geschuldet gewesen. Wie auch die vorzeitige Bekanntgabe des ursprünglich vorgesehenen Einsatztermins 30. September 2010, 15:00 Uhr, der im Internet verbreitet wurde, zeigt, werden Informationen über einen Einsatz häufig sehr schnell öffentlich. Im Übrigen stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass das Informationsbedürfnis der einzelnen Einheiten höchst unterschiedlich war. Wie vom Zeugen R. ausgesagt (vgl. Protokoll der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 12f.), waren auch die auswärtigen Polizeikräfte mit einer kurzen Einweisung vor Ort sehr schnell in der Lage, den ihnen jeweils zugewiesenen Auftrag zu erfüllen. Die Polizei muss sich bei „ad hoc“ Lagen, die zum Alltag der Polizeiarbeit gehören, schnell auf eine neue Einsatzsituation einstellen. Die Auftragslage für die einzelnen Einheiten war nicht komplex und entsprach den üblichen Standards. Die zurückhaltende Information der auswärtigen Kräfte hat nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses keine wesentlichen Folgen für die Einsatzfähigkeit der Polizeikräfte gehabt.

Auch was die Mobilisierung der Demonstration der „Jugendoffensive gegen Stuttgart 21“ angeht, ist festzustellen, dass die ursprüngliche Einschätzung der Polizei nicht zu beanstanden ist. Die Polizei konnte ebenso wie die Genehmigungsbehörde und die Veranstalterin davon ausgehen, dass die Auflagen der Demonstration und hier vor allem das Einhalten des genehmigten Demonstrationsverlaufs von der „Jugendoffensive gegen Stuttgart 21“ beachtet würden.

Auch mit einem anderen Eskalationsverlauf als beim Einsatz beim Abriss des Nordflügels musste nicht gerechnet werden. Gerade beim emotional sehr stark besetzten Thema „Bäume“ konnte die Polizei davon ausgehen, dass der Widerstand

im Moment der Fällung - also wie geplant nachts - am stärksten sein würde. Die Richtigkeit dieser Annahme hat sich auch dadurch bestätigt, dass ausweislich der Akten und der Zeugenaussagen (vergleiche nur die Aussagen des Zeugen H. - Protokoll der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 81 - und des Zeugen R. - Protokoll der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 8 -) das Werfen von Flaschen und anderen Gegenständen auf die Polizeibeamten und der Druck auf die Gitterlinie gerade in den Abend- und Nachtstunden zeitweise stark zugenommen hatte. Dass ein zum Widerstand und zur Verhinderung entschlossenes Verhalten hier schon beim Betreten des Stuttgarter Schlossgartens der Fall sein würde, war nicht vorauszusehen.

Die Abweichungen vom Einsatzkonzept sind zu bedauern, konnten aber aus damaliger Sicht nicht einkalkuliert werden. In jedem Fall waren sie nicht wesentlicher Grund für den Einsatz bestimmter Mittel des unmittelbaren Zwangs. Hauptursache hierfür war der massive Widerstand und die Rechtsverletzungen vieler „Stuttgart 21“ - Gegner am Tag des Einsatzes.

Unabhängig davon begrüßt der Untersuchungsausschuss aber, auch mit Blick auf die geschilderte Abweichung des tatsächlichen vom geplanten Verlauf, eine sorgfältige Einsatznachbereitung durch die Polizei, wie es von Landespolizeipräsident Prof. Dr. Hammann im Untersuchungsausschuss bereits angekündigt wurde. Fachliche Fragen der Polizeitaktik, -logistik und -organisation sollen anhand des Einsatzes analysiert, die Ergebnisse bewertet und im Hinblick auf die weitere Ausrichtung geprüft werden.

2. Keine vom Versammlungsrecht gedeckte Versammlung

Bei dem Verhalten der „Stuttgart 21“ - Gegner im Stuttgarter Schlossgarten am 30. September 2010 handelte es sich nicht um eine vom Versammlungsrecht gedeckte Versammlung.

Fortsetzung der Demonstration der „Jugendoffensive gegen Stuttgart 21“: nein

Die Demonstration der „Jugendoffensive gegen Stuttgart 21“ war für einen vollkommen anderen Ort genehmigt. Im Stuttgarter Schlossgarten sollte erst ab 12 Uhr eine Abschlusskundgebung stattfinden. Zu jener Zeit sollte nach den Planungen der Polizei die Gitterlinie zum Schutz des Baugeländes bereits stehen.

Wenn sich eine Demonstration nicht auf den für sie vorgesehenen Wegen bewegt, handelt es sich zum einen nicht mehr um die ursprünglich genehmigte Demonstration und zum anderen um eine Nichteinhaltung von Auflagen, die nach dem Versammlungsrecht strafbewehrt ist.

Im Übrigen war die Demonstration der „Jugendoffensive gegen Stuttgart 21“ beendet, weil die Demonstranten die Demonstration vollständig verlassen haben, was von der Veranstalterin der Demonstration der „Jugendoffensive gegen Stuttgart 21“, der Zeugin S. und dem Zeugen P. ausgesagt wurde.

Zudem wurde die Demonstration der „Jugendoffensive gegen Stuttgart 21“ auch noch ausdrücklich von der Versammlungsleiterin S. für beendet erklärt, wie den Zeugenaussagen der Zeugen S. und P. zu entnehmen ist.

Für nachmittags genehmigte Versammlungen: nein

Es handelte sich bei dem Verhalten der „Stuttgart 21“ - Gegner auch nicht um eine der für den Nachmittag von der Stadt Stuttgart genehmigten Versammlungen. Diese Versammlungen waren teilweise für einen ganz anderen Ort als den Ort des Einsatzgeschehens oder für eine andere Uhrzeit genehmigt oder fanden nach Erkenntnissen der Polizei jedenfalls in der genehmigten Form überhaupt nicht statt.

Spontanversammlung: nein

Bei dem Verhalten der „Stuttgart 21“ - Gegner direkt vor den Polizeifahrzeugen handelte es sich auch nicht um eine Spontanversammlung. Einer Versammlung wohnt im Kern inne, dass in ihr eine Meinung geäußert werden soll. Das Unmöglichmachen von Einsatzmaßnahmen der Polizei und die bloße Durchführung von Verhinderungsblockaden ist auch in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Versammlung im Sinne des Grundgesetzes.

Es ging vielen „Stuttgart 21“ - Gegnern am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten im Kern nicht nur um ihre Meinungsäußerung, sondern um die bloße Verhinderung eines Polizeieinsatzes zur Vorbereitung einer rechtmäßigen Baumaßnahme – sonst hätten sie den Anweisungen der Polizei Folge geleistet. Dies ergibt sich auch durchgängig aus allen Zeugenvernehmungen der sogenannten „Parkschützer“ und der „Stuttgart 21“ - Gegner. Beispielsweise hat der Zeuge K. ausgeführt, dass er am 30. September 2010 die Baumaßnahmen habe verhindern wollen und deshalb aktiv an der Blockadeaktion teilgenommen habe.

Diese Einschätzung kann für alle Blockierer der Polizeifahrzeuge gelten. Im Internet hatten sich im Übrigen bereits 2.500 Personen zum aktiven Widerstand bereit-erklärt.

Es steht damit fest, dass es sich nicht um eine (Spontan-) Versammlung, sondern einzig um eine Blockade gehandelt hat.

Friedliche Versammlung: nein

Außerdem kann es sich schon deshalb nicht um eine verfassungsrechtlich geschützte Versammlung gehandelt haben, da das Grundgesetz für eine von Art. 8 Grundgesetz geschützte Versammlung die Friedlichkeit als konstituierendes Merkmal vorsieht.

Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses hat es sich bei dem Verhalten vielen „Stuttgart 21“ - Gegner gegenüber der Polizei nicht um friedliche Aktionen gehandelt, vielmehr waren viele „Stuttgart 21“ - Gegner - zumindest in dem Bereich, in dem die polizeilichen Platzverweise ergingen - in erheblichem Maße unfriedlich:

Sowohl das Videomaterial, als auch die Aussagen der beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten haben diese Unfriedlichkeit erwiesen: Die Einsatzkräfte

wurden massiv beleidigt, es wurde körperlicher Druck auf sie ausgeübt, viele „Stuttgart 21“ - Gegner haben sich gezielt vor oder unter Polizeifahrzeuge begeben, haben Polizeifahrzeuge besetzt, die gesamte Polizeikolonnen wurde blockiert, es wurden aus Biertischen, Bierbänken und Rohren Barrikaden errichtet und man hat sich den rechtmäßigen Verwaltungsakten (Platzverweise) entgegen gestellt. Exemplarisch hervorzuheben ist die Aussage der Zeugin R., einer jungen Polizeibeamtin aus einer Einsatzhundertschaft. Sie hat eindrücklich dargelegt, dass der Einsatz am 30. September 2010 und zwar von Anfang an vor allem dadurch gekennzeichnet war, dass sich alle Blockierer gegen die Polizei gewandt haben - dies bedeutete im Übrigen aus Sicht des Untersuchungsausschusses den Beginn einer neuen Qualität der „Stuttgart 21“ - Proteste.

Für den Untersuchungsausschuss war es verwunderlich und bemerkenswert, dass auch die befragten „Stuttgart 21“ - Gegner diese Handlungen nicht abgestritten haben. Vielmehr haben die zu dieser Fragestellung vernommenen Zeugen überwiegend bestätigt, dass sie aktiv gegen die Polizeikräfte Druck ausgeübt, sich den Fahrzeugen entgegengestellt und nur das Ziel der Blockade hatten.

Das Verhalten der „Stuttgart 21“ - Gegner ist daher insgesamt als unfriedlich zu qualifizieren.

Polizeipräsident Stumpf hat in seiner Zeugenvernehmung ausgeführt (vgl. Protokoll der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 10), dass die Polizei das Thema Versammlungsfreiheit problematisiert hat und angesichts der teils massiven Straftaten gegen die Polizeibeamten zutreffend und in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses von einer unfriedlichen Verhinderungsblockade ausgehen musste.

Der Untersuchungsausschuss hat sowohl mit Prof. Dr. Würtenberger als auch mit Prof. Dr. Poscher zwei renommierte Gutachter als Sachverständige befragt.

Beide Professoren teilen im Kern die Einschätzung, dass eine verfassungsrechtlich geschützte Versammlung bei unfriedlichen Aktionen nicht anzunehmen ist. Zwar gehen die beiden Gutachter - und hier stimmen ihre Gutachten nicht überein - von unterschiedlichen Sachverhalten aus:

Prof. Dr. Würtenberger sieht in Kenntnis des Polizeiberichts eine unfriedliche Versammlung, Prof. Dr. Poscher geht aufgrund des Polizeiberichts noch von einer friedlichen Versammlung aus. Die Anhaltspunkte aus dem Polizeibericht seien für ihn noch nicht ausreichend, eine Unfriedlichkeit festzustellen.

Beide Sachverständige konnten jedoch ihren Gutachten nur den Polizeibericht zu Grunde legen. Der Untersuchungsausschuss geht jedoch im Hinblick auf die durch die Inaugenscheinnahme der Videoaufzeichnungen und der Würdigung der Zeugenaussagen dargestellten Gesamtschau der Fakten vom Vorliegen einer unfriedlichen Versammlung aus. Der Untersuchungsausschuss kommt zu dem Schluss, dass auch nach den Ausführungen des Gutachters Prof. Dr. Poscher vor dem Hintergrund der vom Untersuchungsausschuss durchgeführten Beweisaufnahme eine verfassungsrechtlich geschützte Versammlung im Hinblick auf die Unfriedlichkeit zu verneinen ist und dass spiegelbildlich dazu das Handeln der Polizei, auch was die Verhältnismäßigkeit angeht, rechtmäßig war.

Dieser Einschätzung legte der Untersuchungsausschuss vor allem die vorliegenden Erkenntnisse über Selbstverständnis, Organisation und Massivität des Widerstands vieler „Stuttgart 21“ - Gegner zu Grunde.

3. Polizeilichen Aufforderungen wurde nicht gefolgt

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass eine große Anzahl an Platzverweisen gegen „Stuttgart 21“ - Gegner ergangen ist. Allein die Wasserwerferbesatzung jedes einzelnen Wasserwerfers hat vielfach zum Verlassen der Zone vor dem Wasserwerfer aufgefordert (vgl. nur die Aussage des Zeugen B., siehe Protokoll der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 143).

Bei diesen Aufforderungen handelt es sich juristisch um Platzverweise, die in Form von Verwaltungsakten ergehen.

Den Aufforderungen der Polizei war auch zu folgen. Sie sind rechtmäßig ergangen. Die „Stuttgart 21“ - Gegner hatten - wie dargestellt - kein Recht, sich den Platzverweisen zu widersetzen.

Selbst wenn man - was ausdrücklich nicht Meinung des Untersuchungsausschusses ist - von einer Rechtswidrigkeit dieser Verwaltungsakte ausgehen würde, so sind diese doch vollstreckbar und von der Polizei durchsetzbar. Die Verwaltungsgerichtsordnung und das Rechtsschutzsystem gegen polizeiliche Maßnahmen sehen vor, dass auch rechtswidrige Verwaltungsakte von Beamten des Polizeivollzugsdiensts stets vollstreckbar sind und ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Der Adressat des Verwaltungsakts wird auf nachträglichen Rechtsschutz verwiesen.

Für den Einsatz von unmittelbarem Zwang ist es nicht entscheidend, ob der zu Grunde liegende Verwaltungsakt rechtmäßig ist. Es kommt einzig darauf an, dass der Verwaltungsakt vollstreckbar ist. Von einer Vollstreckbarkeit der Verwaltungsakte ist hier unstreitig auszugehen. Diese Einschätzung wurde im Übrigen auch von den Sachverständigen Prof. Dr. Würtenberger und Prof. Dr. Poscher (vgl. Protokoll der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses S. 173) übereinstimmend geteilt. Polizeilichen Anordnungen ist demnach zu folgen.

Die „Stuttgart 21“ - Gegner haben diese Verwaltungsakte sehr wohl wahrgenommen, was die Vernehmungen der im Stuttgarter Schlossgarten anwesenden Zeugen K. (vgl. Protokoll der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 42), B. (vgl. Protokoll der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 194) und L. (vgl. Protokoll der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 46.) ergeben haben. Viele „Stuttgart 21“ - Gegner haben diese Verwaltungsakte vorsätzlich ignoriert und sich den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den Weg gestellt.

Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mussten den rechtmäßigen und vollstreckbaren Verwaltungsakten zur Geltung verhelfen. Dafür sieht das Polizeirecht den unmittelbaren Zwang vor.

Die „Stuttgart 21“ - Gegner hatten stets die Möglichkeit, eine Konfrontation mit der Polizei zu vermeiden. Dazu hätten sie nur die Platzverweise befolgen müssen und den von der Polizei zu räumenden Bereich verlassen können. Es war für jeden „Stuttgart 21“ - Gegner möglich, sich dem unmittelbaren Zwang zu entziehen. Wer den Einsatzbereich verlassen hat und sich damit rechtmäßig verhalten hat, war nicht dem unmittelbaren Einsatz von Wasserwerfern und Pfefferspray ausgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht formuliert in einer Entscheidung zum Einsatz von Wasserwerfern (BVerfG vom 07.12.1998, 1 BvR 831/89) diesen Gedanken wie folgt: „[...] Die Beschwerdeführerin war dem Wasserstrahl auch nicht unausweichlich ausgesetzt. Sie hatte es vielmehr in der Hand, sich dem Wasserwerfereinsatz zu entziehen. [...]“

Diese Aussage des Bundesverfassungsgerichts gilt auch bezüglich des Einsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten.

4. Situation im Stuttgarter Schlossgarten von rechtswidrigen Blockaden geprägt

Der 30. September 2010 war in seiner Vorgeschichte und in seinem Ablauf vor allem durch die sogenannten „Parkschützer“ geprägt, weshalb ihr Verhalten - auch im Blick auf die Zukunft - genauer zu betrachten ist.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass sich viele „Stuttgart 21“ - Gegner vor die Polizeifahrzeuge gestellt, diese blockiert und zum Teil besetzt, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte beleidigt, mit Pyrotechnik beworfen und massiven Druck auf die Gitterlinie ausgeübt haben. Sie sind den polizeilichen Verwaltungsakten nicht nachgekommen und haben damit rechtswidrig gehandelt.

Dieses Bild prägte das Einsatzgeschehen im Stuttgarter Schlossgarten am 30. September 2010.

Abseits des Baufelds und abseits des Polizeikonvois hat es außerhalb der rechtswidrigen Blockaden auch andere Formen des Protestes gegeben. Der Untersuchungsausschuss hat insbesondere aus der Vernehmung des Zeugen B. die Kenntnis erhalten, wie wichtig ein Perspektivenwechsel am 30. September 2010 gewesen sein muss: So hat der Zeuge B. ausgeführt, dass man abseits des eigentlichen Polizeieinsatzes auch andere Formen des Protests wahrgenommen werden konnten, die nicht als rechtswidrige Blockaden und massiven Widerstand einzuschätzen sind. Je mehr man sich aber dem Einsatzgeschehen genähert habe, desto deutlicher und wahrnehmbarer wurde der Widerstand, der rechtswidrig gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ausgeübt wurde.

Die Rechtsordnung muss auch von „Stuttgart 21“ - Gegnern akzeptiert werden. Wenn Platzverweise der Polizei ignoriert werden, muss jeder mit der Konsequenz rechnen, dass die Polizei ihre Maßnahmen auch durchsetzt.

Dass ein Polizeieinsatz dieser Dimension überhaupt notwendig wurde, hat seine Ursache darin, dass einige „Stuttgart 21“ - Gegner, insbesondere aus den Reihen der sogenannten „Parkschützer“, über Monate hinweg ihren Widerstand angekündigt und diesen auch in Ansätzen beim Abriss des Nordflügels bereits praktiziert haben. Der Bauherr und die Polizei mussten angesichts des Widerstands gegen das Projekt „Stuttgart 21“ mit entsprechenden Aktionen rechnen und so war die Polizei

gezwungen, diesen Einsatz zur Sicherung der Baumaßnahme überhaupt erst zu planen und auch durchzuführen.

So wie bei einem genehmigten Einzelbauvorhaben, beispielsweise eines Wohnhauses, eine rechtswidrige Blockade von der Polizei beendet werden muss, so muss die Polizei auch das Baurecht eines planfestgestellten Infrastrukturvorhabens durchsetzen. So wie ein Bauherr für ein Einzelvorhaben zu Recht die Durchsetzung seines Rechts einfordern kann, so besteht auch ein solcher Anspruch der Deutschen Bahn. Diese Rolle kommt der Polizei in einem Rechtsstaat zu.

Der Einsatz am 30. September 2010 hatte außerdem eine andere „Optik“ als die Abrissarbeiten am Nordflügel. Am Nordflügel musste die Polizei verhindern, dass „Stuttgart 21“ - Gegner rechtswidrig auf ein Gelände vorrücken, das von der Polizei kontrolliert und gesichert wurde. Im Laufe des 30. September 2010 stellte sich die Situation im Stuttgarter Schlossgarten für die Polizei anders dar. Die Polizei musste hier ein von Personen rechtswidrig besetztes Gelände räumen. Der Polizei kam hier also in der Wahrnehmung von außen eine andere Rolle zu: Wirkte die Polizei beim Nordflügel eher passiv und musste „nur“ das Baugelände sichern, so musste sie im Stuttgarter Schlossgarten das Baugelände räumen und sichern, was seine Ursache auch darin hat, dass gleich zu Einsatzbeginn des 30. September 2010 die zur Sicherung des Baufelds vorgesehenen Einsatzfahrzeuge massiv blockiert wurden.

In beiden Fällen hatte die Polizei den gleichen Auftrag, nämlich schlicht Baumaßnahmen zu ermöglichen. In der Wahrnehmung von außen stellte sich dieser Auftrag jedoch optisch und emotional ganz anders dar. Die Polizei erschien am 30. September 2010 in der Wahrnehmung der „Stuttgart 21“ - Gegner - wie es der Zeuge S. auf Vorhalt bestätigt hat (vgl. Protokoll der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 175) - als „Angreifer“, obwohl sie ihren Auftrag zur Verteidigung des Rechts erfüllte. Wortwörtlich sagte der Zeuge S. auf die Frage: *„Sind da die Demonstranten die Friedfertigen und die Polizei der Angreifer gewesen?“* Zeuge S.: *„Ja, genau so ist es gewesen. Was die Demonstranten getan haben, ist, sie haben einen Zugang blockiert“.*

Der Zeuge B. hat in seiner Aussage ausgeführt (vgl. Protokoll der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 198): *„Die Gewalt ging von der Szenerie aus. Wasserwerfer, die keiner mehr im Einsatz gesehen hatte seit Jahrzehnten, von den Uniformen, schwarz und mit Kopfschutz, sodass keine Menschen dahinter sichtbar wurden, sondern nur Figuren, der Kommandostand der Polizei, der auf einem Hügel platziert war, von einer über dem Hügel herannahenden Hundertschaft, was wie ein Überfall aussah.“*

Er bestätigt damit das Gesagte: Die Wahrnehmung der Polizei durch die „Stuttgart 21“ - Gegner am 30. September 2010 war ob der anderen Zielrichtung des polizeilichen Handelns höchst verschieden zu der Wahrnehmung des polizeilichen Handelns beim Abriss am Nordflügel, obwohl die Polizei im Kern den gleichen Auftrag hatte. Die Polizei war im Stuttgarter Schlossgarten nicht Angreifer, sondern hatte lediglich die Aufgabe, Recht zu wahren und Recht durchzusetzen.

Der Untersuchungsausschuss gibt zu bedenken, dass möglicherweise die sogenannte „Stuttgarter Linie“, die bislang dadurch gekennzeichnet war, dass die Polizei eher zurückhaltend agiert hat, zu einer Fehlinterpretation und irrigen Rechtsauffas-

sung bei vielen „Stuttgart 21“ - Gegnern beigetragen haben könnte, wonach beispielsweise Blockaden generell akzeptiert werden.

Allerdings sind Ordnungsstörungen und Straftaten durch „Stuttgart 21“ - Gegner kein sozial adäquates Verhalten, sind nicht gesellschaftlich akzeptiert und stellen schlichtweg Rechtsverstöße dar. Mit dieser Erkenntnis soll aber nicht der Erfolg und die Sinnhaftigkeit der „Stuttgarter Linie“ im Allgemeinen in Frage gestellt werden. Vielmehr ist zu bedenken, dass die insgesamt über lange Zeit erfolgreiche und zu Recht allgemein anerkannte Stuttgarter Linie die beschriebenen Nebenerscheinungen - nämlich diese Fehlinterpretation - hervorgerufen haben könnte.

Der Untersuchungsausschuss hat ferner festgestellt, dass die Vernehmung der Zeugen, die sich als „Stuttgart 21“ - Gegner bezeichnen, kaum Anhaltspunkte dafür geliefert hat, dass von ihnen am 30. September 2010 ernsthafte Deeskalationsbemühungen ausgegangen sind. Es wäre nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses für die „Stuttgart 21“ - Gegner möglich gewesen, in der Form deeskalierend zu wirken, dass die Menge der Blockierer zu einem Unterlassen ihrer rechtswidrigen Handlungen aufgefordert wird. Ein solches Verhalten wäre für alle „Stuttgart 21“ - Gegner jederzeit möglich gewesen.

Die vernommenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten im Einsatz waren, haben ausgesagt, dass die Blockierer polizeilichen Ansprachen kaum zugänglich waren. Es sei hier exemplarisch auf die Aussage der Zeugin R. verwiesen (vgl. Protokoll der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 221). Vor diesem Hintergrund wäre von den „Stuttgart 21“ - Gegnern und insbesondere von den führenden Personen der „Stuttgart 21“ - Gegner - Bewegung zu erwarten gewesen, dass sie sich um Deeskalation bemühen. Dies konnte jedoch leider nicht in erkennbarem Maße festgestellt werden. Die Blockierer fühlten sich fälschlicherweise im Recht und sahen die Polizei im Unrecht.

5. Das Verhalten vieler „Stuttgart 21“ - Gegner im Stuttgarter Schlossgarten war von einer irrigen Rechtsauffassung geprägt

Die „Stuttgart 21“ - Gegner haben in großer Anzahl ihrem Handeln eine Rechtsauffassung zu Grunde gelegt, die nicht mit der geltenden Rechtsordnung übereinstimmt. Die Legitimität des polizeilichen Handelns wird von vielen „Stuttgart 21“ - Gegnern, allen voran den sogenannten „Parkschützern“ in weiten Teilen abgelehnt, das rechtmäßige polizeiliche Handeln wird als Unrecht gesehen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass teilweise ein eigenes Recht und Rechtsverständnis und eine eigene Wirklichkeit geschaffen wird. Dem zugrunde liegt möglicherweise bei vielen eine grundsätzliche Kritik an den bestehenden Institutionen. So hat insbesondere die Zeugin K. mehrfach deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie bestimmte Verhaltensweisen nicht nur als akzeptabel einstuft, sondern sie sich ihnen geradezu verpflichtet fühlt: *„Da dachte ich: ich muss da mitmachen, weil ich möchte – ich muss mich wehren“* (zum Grund, warum sie sich unter eine Plane vor den Wasserwerfern begeben hat – vgl. Protokoll der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 51) oder auf die Frage, ob Blockieren für sie friedfertig ist: *„Blockieren ist für mich friedfertig. Ich setze mich hin. Ja, das ist für mich friedfertig“* (vgl. Protokoll der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 43:“).

Die Zeugenvernehmungen einiger „Stuttgart 21“ - Gegner und insbesondere die Vernehmung der Zeugen H. und K. zeigen eine ganz besondere Szenerie und Attitüde auf, mit der die sogenannte „Parkschützerszene“ handelt: man nimmt Straftaten in Kauf, nimmt die Sanktionsmöglichkeiten des Rechtsstaates hin, sieht sich aber nicht im Unrecht. Exemplarisch ist in diesem Zusammenhang die Vernehmung des Zeugen H. zu nennen. Dieser hat ausgesagt: *„Das können doch Menschen für sich entscheiden, wann sie etwas gewalttätig finden und wann nicht“* (vgl. Protokoll der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 81).

Auch der Zeuge K. bestätigt diese Einschätzung in seiner Vernehmung: *„Wäre es der Polizeileitung und den Verantwortlichen um die Einhaltung von Recht und Ordnung gegangen, so hätten sie die Bäume beschützen müssen und die Baumfällung verhindern, statt sie durchzusetzen. Ich habe mich an der Besetzung der Fahrzeuge beteiligt und ausgedrückt, dass ich es für richtig halte“* (vgl. Protokoll der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 113).

Noch deutlicher wird der Zeuge L.: *„Ich tue Dinge, die mir sinnvoll erscheinen. So bin ich erzogen worden, und so bin ich auch aufgewachsen. Wenn die Polizei mir sinnlose oder unsinnige Dinge befiehlt, dann habe ich immer noch meinen eigenen Verstand und beurteile Situationen in meinem Leben so, dass ich die Entscheidung selber fälle“* (vgl. Protokoll der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 48).

In der sogenannten „Parkschützerszene“ denkt man irrig, man habe ein über der geltenden Rechtsordnung stehendes Widerstandsrecht auf seiner Seite.

Zum falschen Rechtsempfinden haben nach Einschätzung des Untersuchungsausschusses auch die Aktionstrainings der „Stuttgart 21“ - Gegner und die unzutreffende Schilderung der Rechtslage zur Zulässigkeit eines „zivilen Ungehorsams“ zum Beispiel auf der Homepage der sogenannten „Parkschützer“ beigetragen. Gleichzeitig werden Anleihen bei Gandhi oder Martin Luther King gemacht, auch die Aussage „wir sind das Volk“ ist in der Szene zu finden.

So führte der Zeuge H. in seiner Vernehmung aus: *„Ich möchte Ihnen das noch einmal in einen Zusammenhang stellen. Nur mal kurz angerissen: Gandhi: britisches Regime beendet durch gewaltfreie Aktionen des zivilen Ungehorsams; die Suffragetten Anfang des 20. Jahrhunderts haben die Frauenrechte erst möglich gemacht durch gewaltfreie Aktionen des zivilen Ungehorsams; Martin Luther King: Rassentrennung in den USA; die ostdeutsche Bevölkerung hat Demonstrationen gegen geltendes Recht in der DDR durchgeführt und konnte dadurch zum Wechsel dieses Regimes führen“* (vgl. Protokoll der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses, Seite 73).

Dabei verkennen die „Stuttgart 21“ - Gegner, die in dieser Form agieren, einen wesentlichen Unterschied: die von ihnen benannten Vorbilder waren in ihren grundlegenden Menschenrechten beeinträchtigt und mussten sich mit gegen sie gerichteten Repressalien und Ungleichbehandlungen, die gegen die Menschenwürde verstießen, auseinandersetzen. Die Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR, die die Aussage "wir sind das Volk" verwendet haben, mussten sich gegen eine Diktatur wehren, in der der Einzelne Objekt staatlicher Willkür ohne gerichtlichen Schutz ausgesetzt war.

Die „Stuttgart 21“ - Gegner wenden sich aber gegen einen demokratisch legitimierten, rechtskräftig entschiedenen und von breiten Teilen der Bevölkerung gewollten Umbau eines Bahnhofs. Es geht nicht um den Widerstand gegen eine Diktatur oder gegen die Verletzung von Menschenrechten.

Ein Widerstandsrecht könnte allenfalls auf Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz gestützt werden. Dann müsste aber durch den Bau des Bahnhofs die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bedroht sein. Bestandteil wäre, dass staatliche Organe oder Private versuchen, die gegebene Verfassungsordnung außer Kraft zu setzen, zu beseitigen oder umzustürzen. Dies ist ohne Zweifel nicht der Fall. Wer hier ein Widerstandsrecht annimmt, der irrt.

Nach den Erkenntnissen dieses Ausschusses haben diese falschen Rechtsauffassungen vieler „Stuttgart21“-Gegner möglicherweise einen nicht unerheblichen Beitrag dazu geleistet, dass der Polizeieinsatz am 30. September 2010 so abgelaufen ist, wie er abgelaufen ist.

Teil B: Beteiligung der Politik an dem Polizeieinsatz am 30. September 2010: Keine politische Einflussnahme auf das polizeiliche Handeln am 30. September 2010

Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass es keine politische Einflussnahme auf das polizeiliche Handeln am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten gegeben hat. Kein Zeuge konnte einen direkten oder indirekten politischen Einfluss belegen, vielmehr haben die Aussagen aller der für diesen Komplex relevanten Zeugen das Gegenteil ergeben. Auch aus den Aktenstücken ergaben sich keine Hinweise auf eine entsprechende Einflussnahme.

Dessen ungeachtet gab es im Vorfeld des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 selbstverständlich verschiedenste Kontakte zwischen der Polizei und der Politik.

So fand am 20. September 2010 ein Besuch von Ministerpräsident Mappus und Ministerin Gönner im Polizeipräsidium Stuttgart statt. Dort waren unter anderem neben dem Landespolizeipräsidenten Prof. Dr. Hammann auch Polizeipräsident Stumpf und Mitglieder seines Führungsstabs anwesend.

Am 29. September 2010 fand eine Besprechung im Staatsministerium statt, an der unter anderem Ministerpräsident Mappus, Minister Rau, Ministerin Gönner, Staatssekretär Wicker, Ministerialdirektor Benz, Landespolizeipräsident Prof. Dr. Hammann und Polizeipräsident Stumpf teilgenommen haben.

Als Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass die Landesregierung als politische Führung bei diesen Besprechungen keinen Einfluss auf die Vorgehensweise der Polizei genommen hat. Es wurden keine Vorgaben gemacht hinsichtlich Terminfestlegung, Uhrzeit, Einsatztaktik oder Einsatz von Mitteln des unmittelbaren Zwangs.

Auch kann nach der Beweisaufnahme ebenfalls ausgeschlossen werden, dass bei der Polizei der Eindruck entstehen musste, dass die politische Führung ein hartes, schnelles und entschiedenes Vorgehen erwartet. Dies beweist neben der Duldung von Baumbesetzungen im Vorfeld des 30. September 2010 aufgrund von taktischen Erwägungen der Polizeiführung auch die auf Deeskalation angelegte Planung des Polizeieinsatzes, der auf einen Überraschungseffekt am Anfang setzte und der mit einem verhältnismäßig geringen Personalansatz zu Beginn des Einsatzes mit einem kontinuierlichen Anwachsen zu den Abendstunden hin, vorgesehen war.

Terminplanung und Einsatzplanung waren von polizeitaktischen Erwägungen geleitet. Der Termin für den Einsatz wurde allein von der Polizeiführung festgelegt. Der Einsatzzeitpunkt wurde endgültig am 29. September 2010 beschlossen. Die Entscheidung fiel nicht durch das Staatsministerium.

Es wurde keine generelle Erwartungshaltung der Politik geäußert, wie der Polizeieinsatz durchzuführen sei. Vielmehr hat sich die Landesregierung über den Einsatz informieren lassen und die Entscheidungen der Polizeiführung akzeptiert.

1. Terminfestlegung auf den 30. September 2010

Terminfestlegung durch die Polizeiführung

Für die Festlegung des Polizeieinsatzes auf den 30. September 2010 haben Planungen der Deutschen Bahn und polizeitaktische Aspekte eine Rolle gespielt. Wie Polizeipräsident Stumpf in seiner Vernehmung ausgeführt hat, war schon in den Koordinierungsgesprächen im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) und bei den Kontakten mit der Deutschen Bahn seit Frühsommer 2010 klar, dass eine Fällung der Bäume im Stuttgarter Schlossgarten erst nach Ende der Vegetationsperiode, also erst ab dem 1. Oktober 2010 erfolgen konnte und erfolgen sollte. Ein Termin vor dem 1. Oktober 2010 wäre nur mit einer Ausnahmegenehmigung möglich gewesen, die nach der Aussage von Ministerialdirektor Bauer jedoch nicht in Betracht kam. Somit stand schon frühzeitig fest, dass die Baumfällarbeiten erst ab dem 1. Oktober 2010, 0:00 Uhr beginnen konnten.

In der Koordinierungsrunde im UVM am 20. September 2010 konkretisierte sich der Termin für die Baumfällarbeiten. Dies haben die Teilnehmer der Besprechung am 20. September 2010 übereinstimmend bestätigt.

Der Zeuge S. hat ausgeführt, dass schon zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich Anfang September, der 1. Oktober 2010 in einer Ortsbegehung von ihm und dem Zeugen E. ins Auge gefasst wurde. Dies hat der Zeuge E. insofern bestätigt, als er ausgeführt hat, dass es seitens der Deutschen Bahn als Bauherrn und Träger des Baurechts gewünscht war, so früh wie möglich mit den Bauarbeiten beginnen zu können. Dies hat auch der Zeuge Drexler bestätigt, der ausgesagt hat, die Deutsche Bahn habe bereits Monate zuvor immer wieder deutlich gemacht, dass sie direkt zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit den Arbeiten beginnen wolle. Dem widerspricht auch nicht die Aussage des Zeugen A., der zwar ausgesagt hat, der Bahn sei es „auf ein paar Tage“ nicht angekommen – auch er hat aber die generelle Präferenz nach einem möglichst frühen Zeitpunkt bestätigt.

Nach dem Zeugen Polizeipräsident Stumpf waren für die Festsetzung des Termins für den Polizeieinsatz auf den 30. September 2010 polizeitaktische Erwägungen maßgeblich. Als Rahmen stand für den Zeugen Polizeipräsident Stumpf fest, dass erst nach Ende der Vegetationsperiode mit den Baumfällarbeiten begonnen werden konnte und ein früher Baubeginn durch den geplanten Bauablauf vorgegeben war. Randaspekte wie Pressetermine oder die Plenartage mit Regierungserklärung waren nach den Aussagen des Zeugen Polizeipräsident Stumpf für ihn als zuständigen Polizeiführer nicht ausschlaggebend. Letzteres hatte lediglich insoweit sicherheitsrelevante Bedeutung für die Polizei, als am 6. und 7. Oktober 2010 Plenarsitzungen im am Stuttgarter Schlossgarten liegenden Landtag terminiert waren, die im Übrigen vom Landtagspräsidium bereits im Jahr 2009 festgelegt wurden und an denen dann noch eine Regierungserklärung von Ministerpräsident Mappus vorgesehen war.

Ein großer Polizeieinsatz im Stuttgarter Schlossgarten an einem Plenartag hätte aber nach den Erwägungen der Polizei, vor dem Hintergrund mehrfacher Durchbrechungen der Bannmeile, insbesondere den Vorfällen am 27. August 2010 an-

lässlich einer Großdemonstration, einen weiteren gleichzeitigen Großeinsatz am Landtag bedeutet, der aber von der Polizei im Hinblick auf ihre Personalkapazitäten kaum hätte bewältigt werden können. Dies bestätigten die Zeugen Landespolizeipräsident Prof. Dr. Hammann und Inspekteur der Polizei Schneider.

Denkbare Alternativtermine

Andere Termine für den Polizeieinsatz als der 30. September 2010 wurden zu verschiedenen Zeitpunkten erwogen. So hat Landespolizeipräsident Prof. Dr. Hammann zuletzt in einem Vermerk vom 29. September 2010, allerdings vor dem Hintergrund der am gleichen Tag bekanntgewordenen Uhrzeit des Einsatzbeginns, eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt im Oktober 2010 angeregt.

Gegen eine solche Verschiebung sprachen jedoch nach Einschätzung des den Einsatz planenden Polizeipräsidiums Stuttgart wiederum taktische Erwägungen. So war nach Aussage von Polizeipräsident Stumpf zu befürchten, dass bei einem Einsatz erst im Laufe des Oktobers 2010 die Lage im Stuttgarter Schlossgarten für die Polizei ungleich schwieriger geworden wäre. Es musste davon ausgegangen werden, dass sich die Lage im Stuttgarter Schlossgarten durch Besetzungen im Sinne der Parole der sogenannten „Parkschützer“ „ab 1. Oktober gehört der Park uns“ verfestigt und der Protest stärker geworden wäre. Schwerpunktmäßig war mit weiteren Baumbesetzungen vor allem auch auf den Bäumen zu rechnen, die zu fällen gewesen wären, wo hingegen vor dem 30. September 2010 im Wesentlichen „die falschen“, das heißt am 1. Oktober 2010 nicht zu fallenden Bäumen, besetzt waren.

Weitere Baumbesetzungen wurden in zahlreichen Verlautbarungen im Internet und anderen Medien, insbesondere durch die sogenannten „Parkschützer“ in deutlicher Form angekündigt. Diese Einschätzung hat der Zeuge Polizeipräsident Stumpf bei der Besprechung am 29. September 2010 im Staatsministerium geäußert, woraufhin Landespolizeipräsident Prof. Dr. Hammann einer Terminierung auf den 30. September 2010 gerade auch vor dem Hintergrund einer Bereitstellung der notwendigen Polizeikräfte für diesen Tag zugestimmt hat. Seine Bedenken waren nach eigener Aussage ausgeräumt.

Eine Besetzung von Bäumen hätte auch nach Aussage des Zeugen F. vom Spezialeinsatzkommando zu einem erheblichen Problem in der Einsatztaktik geführt, da die Räumung eines Baumes nur mit hohem Aufwand und Gefahren sowohl für die Baumbesetzer als auch für die beteiligten Polizeikräfte verbunden ist.

Landespolizeipräsident Prof. Dr. Hammann hat in seiner Zeugenbefragung ausgeführt, dass seine Anregung, nachdem die ursprünglich vorgesehene Uhrzeit des Einsatzbeginns am 30. September 2010 vorzeitig bekannt geworden war, einen Termin im Laufe des Oktobers zu wählen, vor allem vor dem Hintergrund zu sehen sei, dass am 29. September 2010 im Laufe des Tages noch unklar war, wie viele Einheiten aus anderen Ländern für einen vorgezogenen Einsatz auf 10:00 Uhr im Stuttgarter Schlossgarten zur Verfügung standen. Die Kräfterlage sei bundesweit um den 30. September 2010 aus verschiedenen Gründen (Fußballspiele, Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit) angespannt gewesen. Erst im Laufe des Tages (29. September 2010) seien ausreichende Zusagen eingegangen. Er selbst

habe am 29. September 2010 während der Besprechung im Staatsministerium noch mit dem Inspekteur der Polizei Schneider telefoniert. Als dieser ihm mitgeteilt habe, dass genügend Kräfte zu bekommen seien, habe er der Terminierung des Einsatzes auf 30. September 2010 entsprechend der Planung von Polizeipräsident Stumpf zugestimmt. Die Spitze der Landespolizei hat den Einsatzzeitpunkt somit mitgetragen.

Die Anregungen von Landespolizeipräsident Prof. Dr. Hammann bezogen sich also primär auf die Kräftesituation. Das Landespolizeipräsidium hatte zu keinem Zeitpunkt einen grundsätzlichen Einwand gegen den Einsatz an sich oder gegen die zu Grunde liegende Einsatzplanung.

Aus alledem ergibt sich, dass der Termin des 30. September 2010 aus polizeitaktischen Erwägungen gewählt wurde. Für den Polizeiführer Polizeipräsident Stumpf galt es, auf jeden Fall zu vermeiden, dass es zu einer Verfestigung der Lage und vor allem zu neuen Baumbesetzungen kommen würde. Eine solche Verfestigung war ab dem 1. Oktober 2010, dem Ende der Vegetationsperiode, ab der Baumfällungen rechtlich zulässig waren, zu erwarten. Daher galt es, den Einsatz vor dem 1. Oktober 2010 durchzuführen.

Des Weiteren sprachen auch andere Argumente für diesen Termin. So musste vermieden werden, dass gleichzeitig zu dem Einsatz im Stuttgarter Schlossgarten andere Einsätze mit großem Polizeiaufwand stattfinden. Aus diesem Grund war auch ein zeitliches Aufeinandertreffen mit Plenarsitzungen im Landtag, unabhängig davon, ob Regierungserklärungen erfolgen oder nicht, zu vermeiden. Wie die Zeugen Polizeipräsident Stumpf, K., S. und R. ausgesagt haben, wurde das Thema Regierungserklärung in der Koordinierungsrunde am 20. September 2010 angesprochen. Jedoch wurde von Zeugen deutlich gemacht, dass nicht etwa ein Einsatz vor der Regierungserklärung erwünscht war, sondern es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch ein Einsatz nach der Regierungserklärung möglich gewesen wäre.

Dafür, dass die Regierungserklärung für die Terminierung keine ausschlaggebende Rolle gespielt hat, spricht auch, dass der Zeuge Drexler sich in seiner Aussage nicht an die Regierungserklärung als relevanten Faktor erinnern konnte. So hat sich der Zeuge Drexler auf Vorhalt, ob „politische Aspekte noch eine Rolle gespielt hätten“, nur an Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit, nicht aber an die Plenartage mit Regierungserklärung erinnert.

Lediglich die Plenartage sollten für den Einsatz nicht in Betracht kommen. Dies stützen auch die Aussagen der Zeugen Landespolizeipräsident Prof. Dr. Hammann und Inspekteur der Polizei Schneider, die dargestellt haben, dass es schon in der Vergangenheit zu Verletzungen der Bannmeile gekommen war und es auf jeden Fall zu vermeiden galt, dass an Plenartagen, an denen Regierungserklärungen nun einmal stattfinden, gleichzeitig die Baumfällarbeiten erfolgen sollten.

2. Einsatztaktik

Die Gestaltung der Einsatztaktik lag beim Polizeiführer und bei seinem Stab, also den dafür fachlich Zuständigen. Die ursprüngliche Einsatztaktik hatte vor allem

einen Überraschungseffekt im Auge. Durch ein schnelles Einrücken in den Stuttgarter Schlossgarten und einem sofortigen Aufstellen einer stabilen Gitterlinie sollte noch vor dem Eintreffen der ersten „Stuttgart 21“ - Gegner das Baufeld gesichert werden. Die Nutzung solcher Überraschungseffekte hat sich bei den Polizeieinsätzen beim Abriss des Nordflügels bewährt.

Diese Darstellung der Einsatztaktik deckt sich in allen Aussagen der an der Planung beteiligten Polizeibeamten. Diese Taktik war nie Gegenstand einer politischen Einflussnahme oder Gestaltung. In der gesamten Beweisaufnahme hat kein Zeuge eine entsprechende Vermutung geäußert oder einen konkreten Anhaltspunkt dafür geliefert.

3. Uhrzeit 10 Uhr

Entscheidung durch die Polizeiführung

Die ursprüngliche Planung der Polizeiführung sah vor, den Einsatz am 30. September 2010 um 15:00 Uhr zu beginnen. Diese Entscheidung fiel - entsprechend seiner Aussage - durch Polizeipräsident Stumpf und wurde von ihm bei der Baubesprechung im UVM am 27. September 2010 vorgestellt. Allerdings wurde dieser Termin durch Veröffentlichungen im Internet bekannt und wurde in der sogenannten „Parkschützerszene“ kommuniziert. Daher war eine Verschiebung notwendig geworden.

Die endgültige Festlegung auf 10:00 Uhr erfolgte durch die Polizeiführung des Polizeipräsidiums Stuttgart.

Eine politische Einflussnahme auf die Festlegung der Uhrzeit erfolgte nicht. Nach der Aussage von Polizeipräsident Stumpf wurde in der Besprechung am 29. September 2010 im Staatsministerium über die Terminierung gesprochen. Konkret wurde das „Für und Wider“ des Termins dargelegt. Im Ergebnis sei die Einschätzung der Polizei maßgeblich gewesen.

Diese Aussage stimmt mit den Aussagen aller an der Besprechung Beteiligten überein. So konnten sich die Zeugen Ministerialdirektor Benz, Landespolizeipräsident Prof. Dr. Hammann und Polizeipräsident Stumpf an die Frage von Ministerpräsident Mappus erinnern, welchen Zeitpunkt die Polizei präferiere. Dies zeigt deutlich, dass die politische Führung eben nicht auf die Festlegung der Uhrzeit (oder des Tages) Einfluss genommen hat, sondern auch diese Entscheidung der Polizeiführung überlassen hat, so wie es gängige Praxis ist.

Gründe für die Festsetzung auf 10:00 Uhr

Für die Festsetzung des Einsatzbeginns auf 10:00 Uhr gab es verschiedene Gründe. Nach der Aussage des Zeugen Polizeipräsident Stumpf war eine Verschiebung in die Abendstunden aus seiner Sicht nicht möglich, da zum einen mit einem größeren Anwachsen von „Stuttgart 21“ - Gegnern außerhalb der üblichen Arbeitszeiten und dem unmittelbar bevorstehenden Ablauf der Vegetationsperiode zu rechnen war. Zum anderen sollte aufgrund einer unter diesen Annahmen entsprechend unübersichtlichen Lage im Stuttgarter Schlossgarten und angesichts der Größe des zu

räumenden Feldes ein Einsatz zur Absperrung des Baufelds nur bei Tageslicht erfolgen. Gegen eine Verschiebung auf die frühen Morgenstunden hat - nach der Aussage des Zeugen Polizeipräsident Stumpf - gesprochen, dass die Kräfte durch den Berufsverkehr hätten herangeführt werden müssen und bei einem solchen frühen Einsatzbeginn das dann abgesperrte Baufeld über den ganzen Tag hätte gesichert werden müssen, ohne dass gleichzeitig Baumfällarbeiten erfolgen, was nur mit einem unverhältnismäßig hohen Einsatz an Polizeikräften überhaupt möglich gewesen wäre.

4. Einsatz von unmittelbarem Zwang (insbesondere Einsatz von Wasserwerfern und Pfefferspray)

Gründe für das Mitführen von Wasserwerfern

Das Mitführen der Wasserwerfer sollte nach übereinstimmenden Aussagen mehrerer Polizeibeamter, exemplarisch die der Zeugen Polizeipräsident Stumpf, B. und M., vor allem der Eigensicherung der Polizeikräfte an den aufgestellten Gitterlinien in den späten Abendstunden dienen.

Die Polizeiführung erwartete, dass es in der Nacht, vor allem mit Beginn der Baumfällungen, zu einem enormen Druck auf die Gitterlinie kommen könnte. Bei einem solchen Druck hätte sowohl für die „Stuttgart 21“ - Gegner an der Gitterlinie als auch für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eine erhebliche Gefahr bestanden, da ein Ausweichen nicht möglich gewesen wäre. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, wurden die Wasserwerfer als „Distanzmittel“ mitgeführt.

Dass die Einschätzung dieser Gefahrenlage im Übrigen auch im Nachhinein korrekt war, haben auch die in Augenschein genommenen Polizeivideos sowie die Aussagen verschiedener Zeugen, wie oben dargestellt, gezeigt: in der Tat kam es in den Abend- und Nachtstunden dazu, dass mehrfach versucht wurde, die Gitterlinie zu durchbrechen. Wären die Reihen der „Stuttgart 21“ - Gegner noch etwas dichter gewesen und hätte sich der Druck auf die Gitterlinie entsprechend erhöht, hätte die Polizei hier möglicherweise erneut Wasserwerfer zur Sicherung der Gitterlinie, zur Eigensicherung vor aufbauendem Druck und zum Schutz der vordersten Reihen der „Stuttgart 21“ - Gegner einsetzen müssen.

Für einen geplanten Einsatz der Wasserwerfer erst in den Abendstunden spricht außerdem die Reihenfolge des Konvois aus Einsatzfahrzeugen, Baufahrzeugen und Wasserwerfern. Wäre ein Einsatz der Wasserwerfer zum Freiräumen des Baufeldes geplant gewesen, hätten diese am Anfang der Kolonne fahren müssen und nicht im mittleren bis hinteren Bereich.

Die Entscheidung, Wasserwerfer zu dem Zweck der Eigensicherung mitzuführen, fiel auf Ebene der Polizeiführung in einem Gespräch mit der Bereitschaftspolizei. Dies haben übereinstimmend die Zeugen Polizeipräsident Stumpf und B. ausgesagt.

Weder das Mitführen noch der Einsatz der Wasserwerfer wurden von der Politik angeordnet. Die politische Führung wurde über das Mitführen der Wasserwerfer

informiert, nachdem die Polizeiführung eine entsprechende Mitführung beschlossen hatte.

Kein Wasserwerfereinsatz in Form des „von den Bäumen schießen“

Die gesamte Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat keinen Nachweis dafür erbracht, dass es zu einem gezielten "von den Bäumen schießen" von „Stuttgart 21“ - Gegnern durch Wasserwerfer, wie von der Opposition noch vor der Beweisaufnahme behauptet, gekommen ist. Ein diesbezüglich geäußelter Vorwurf ist auf Grundlage des vom Untersuchungsausschuss gesichteten Materials widerlegt.

In der Beweisaufnahme am 20. Dezember 2010 wurden sowohl Videos, die von dem Zeugen H. vorgelegt wurden, als auch Videomaterial des Polizeipräsidiums Stuttgart, das vom Innenministerium Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt wurde, ausgewertet.

Hierbei war insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Perspektiven zu erkennen, dass ausweislich dieses Videomaterials in den betreffenden Situationen der Wasserregen zwar in Richtung der Bäume auch das Blattwerk getroffen hat, ein gezieltes und geplantes Herunterschießen von „Stuttgart 21“ - Gegnern aus den Bäumen ist aber nicht zu erkennen gewesen. Auch die entsprechende Kommunikation der Wasserwerferbesetzungen in den Videosequenzen liefert hierfür keinen Hinweis. Im Gegenteil: bei Erkennen eines Baumbesetzers haben die Beamten sofort reagiert und die Richtung des Strahls geändert bzw. die Wasserabgabe kurz eingestellt.

Im Übrigen sind für Baumräumungen ausschließlich die speziell ausgebildeten „Höheninterventionsteams“ des Spezialeinsatzkommandos vorgesehen, die an dem besagten Einsatztag ebenfalls im Stuttgarter Schlossgarten waren und auch Bäume geräumt haben.

Zusammenfassend bleibt hinsichtlich des Komplexes „Wasserwerfer“ festzuhalten:

Das Mitführen von Wasserwerfern zum Polizeieinsatz am 30. September 2010 wurde von der Polizeiführung aus polizeitaktischen Gründen entschieden.

Für die Mitführung von Wasserwerfern sprach, dass die Polizeiführung für die späten Abendstunden bzw. die Nacht davon ausgehen musste, dass ein großer Druck auf die Gitterlinie ausgeübt werden würde. Dieses wäre sowohl für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten als auch für die „Stuttgart 21“ - Gegner eine besondere Gefährdungslage gewesen. Auf diese Gefährdungslage wollte die Polizeiführung durch Mitführung der Wasserwerfer reagieren.

Die politische Führung war über die Mitführung der Wasserwerfer und die hierfür vorgebrachten polizeitaktischen Argumente informiert. Die Information, dass Wasserwerfer mitgeführt werden sollten, fand jedoch erst statt, nachdem die Polizeiführung die Mitführung von Wasserwerfern beschlossen hatte.

Es gibt ausweislich des dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Materials keine Anhaltspunkte, dass die Wasserwerferbesetzungen nicht rechtmäßig gehandelt haben.

Einsatz von Pfefferspray

Pfefferspray gilt entsprechend der einschlägigen Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg als ein anwendbares Mittel zur Durchsetzung unmittelbaren Zwangs. Dieses Mittel gehört zur so genannten „Mannausstattung“ bei jeder Polizeibeamtin und jedem Polizeibeamten des Polizeivollzugsdienstes. Es handelt sich also um ein übliches Mittel, unmittelbaren Zwang durchzusetzen.

Der Einsatz von Pfefferspray am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten war rechtmäßig. Auf den durch das Innenministerium Baden-Württemberg bereitgestellten Polizeivideos des Polizeipräsidiums Stuttgart war zu erkennen, dass der sehr starke Druck gegen den Polizeieinsatz, der von vielen „Stuttgart 21“-Gegnern ausgegangen ist, eine polizeiliche Lage dargestellt hat, mit der die Polizei angemessen umgehen musste. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend, hat die Polizei zuerst versucht, durch mehrfache Ansprache der „Stuttgart 21“-Gegner diese zur Einhaltung der Platzverweise und zum Zurückweichen zu bewegen. Das Wegtragen war angesichts des Widerstands und der großen Masse von Störern kaum möglich und bedingt durch die sofortige Rückkehr von weggetragenen Störern an den Ort der Blockade ab einem bestimmten Zeitpunkt auch nicht mehr zweckmäßig, um das polizeiliche Einsatzziel zu erreichen. Dies ergibt sich unter anderem aus den Vernehmungen der Polizeibeamten aus den Einsatzhundertschaften, die am 30. September 2010 im Einsatz vor Ort waren. Allerdings war an diesem Tag die Stimmung bei vielen „Stuttgart 21“-Gegnern so hoch emotionalisiert und aufgeheizt, dass diese den polizeilichen Anordnungen nicht nachgekommen sind. Vielmehr hatten die Ansprachen zumeist überhaupt keine Resonanz. So konnten die Polizeibeamten ab einem bestimmten Zeitpunkt den physischen Druck der „Stuttgart 21“-Gegner teilweise nur noch durch den Einsatz von Pfefferspray auflösen.

Die Polizei musste dafür Sorge tragen, dass ihren rechtmäßigen und vollstreckbaren Verwaltungsakten auch Folge geleistet wurde, damit das Einsatzziel überhaupt noch erreicht werden konnte. Hierzu blieb ihr nur der Einsatz unmittelbaren Zwangs, zu dem auch das Pfefferspray gehört.

Am 30. September 2010 war es angesichts des enormen Widerstands und Drucks der großen Masse von Störern nicht möglich, durch einfache körperliche Gewalt das polizeiliche Einsatzziel zu erreichen, wodurch der Einsatz von Pfefferspray letztlich unausweichlich war. Die Beweisaufnahme hat auch ergeben, dass Pfefferspray jeweils aus der konkreten Situation heraus eingesetzt wurde und nicht wahllos oder flächendeckend erfolgte.

Wie die Vernehmung des Sachverständigen Prof. Dr. Würtenberger ergab, ist auch der Pfeffersprayeinsatz gegen Minderjährige oder gegen ältere Personen beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen vom Polizeigesetz Baden-Württemberg gedeckt.

Damit stellte sich auch der Einsatz von Pfefferspray ausweislich der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses als rechtmäßig dar.

Anordnung der Freigabe unmittelbaren Zwangs

Auch die Anordnung der Freigabe des unmittelbaren Zwangs ist ordnungsgemäß verlaufen.

Der Zeuge F. als zuständiger Einsatzabschnittsleiter hat, nachdem ihm die besonderen Schwierigkeiten der polizeilichen Lage klar wurden, beim Polizeiführer die entsprechende Freigabe des unmittelbaren Zwangs angefordert. Dabei hat der Zeuge Polizeipräsident Stumpf in seiner Vernehmung ausdrücklich klargestellt, dass der Polizeiführer selbst die Anwendung des unmittelbaren Zwangs freigegeben hat.

Auch hat Polizeipräsident Stumpf in seiner Vernehmung betont, dass ein flächendeckender Schlagstockeinsatz von ihm nicht freigegeben wurde. Ein solcher geschlossener Schlagstockeinsatz wurde auch nicht durchgeführt.

Gleiches gilt für eine von dem Zeugen L. (vgl. Protokoll der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 45) ins Spiel gebrachte Beimischung von Reizmitteln in das vom Wasserwerfer versprühte Wasser. Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses sind die entsprechenden Äußerungen des Zeugen Vermutungen, die widerlegt wurden: Die Aussagen der Führung der Bereitschaftspolizei, die Aussagen von Polizeipräsident Stumpf und die Wasserwerferprotokolle widerlegen eine entsprechende Beimischung von Reizmitteln. Eine Beimischung gab es nicht.

Die Freigabe des unmittelbaren Zwangs war notwendig, da nur so das Einsatzziel zu erreichen war.

5. Abbruch war keine Alternative

Ein Abbruch des Einsatzes kam aus mehreren Gründen nicht in Betracht. Zum einen hatten die sogenannten „Parkschützer“ bereits angekündigt, unabhängig von konkreten Baumfällarbeiten den Stuttgarter Schlossgarten zu besetzen. Mit Kenntnis der zu fällenden Bäume hätten sie deren Fällung aller Voraussicht nach auf lange Zeit hinaus unmöglich gemacht.

Zum anderen hätte ein Abbruch bedeutet, dass bei einem zukünftigen Einsatz mit noch höherem Widerstand zu rechnen gewesen wäre. Um dann die Maßnahme durchzusetzen, wäre vermutlich ein noch größerer Einsatz an unmittelbarem Zwang zu erwarten gewesen. Ein Fortführen des Einsatzes war daher vor allem perspektivisch die richtige Wahl. Die Alternativen waren nicht „Fortsetzung oder Abbruch“, sondern „Fortsetzung oder Abbruch mit der Folge eines in Zukunft noch schwierigeren und massiveren Polizeieinsatzes“.

6. Keine generelle Erwartungshaltung der Politik

Im Laufe der Beweisaufnahme wurde seitens der Opposition mehrfach vorgebracht, dass es seitens der politischen Führung des Landes seit Beginn des Septembers 2010 eine „generelle Erwartungshaltung“ gegeben habe, nun offensiver gegen die „Stuttgart 21“ - Gegner vorzugehen. Begründet wurde diese Vermutung damit,

dass bei der Räumung und dem Abriss des Nordflügels die Polizei ohne den massiven Einsatz von Maßnahmen unmittelbaren Zwangs ausgekommen sei und die Demonstranten ausschließlich friedlich gewesen seien. Erst durch eine Änderung der politischen Erwartungshaltung habe sich die Polizeitaktik geändert. Eine Änderung der Erwartungshaltung zeige sich unter anderem beispielsweise in Aussagen von Ministerpräsident Mappus auf dem Landestag der Jungen Union am 18. September 2010 in Ehingen, ihm sei „ein Fehdehandschuh zugeworfen worden, den er gerne aufnehme“. Diese Aussage hat sich aber erkennbar auf die politische Situation bezogen.

Nach der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses ist eine solche generelle Erwartungshaltung der Politik widerlegt.

Besuch von Ministerpräsident Mappus beim Polizeipräsidium Stuttgart am 20. September 2010

Ministerpräsident Mappus hat am 20. September 2010 in Begleitung von Ministerin Gönner, Landespolizeipräsident Prof. Dr. Hammann, Inspekteur der Polizei Schneider und anderen die Polizeikräfte im Polizeipräsidium Stuttgart besucht. Ziel dieses Besuchs war es, den Einsatzkräften für ihr Engagement insbesondere bei den „Stuttgart 21“ - Einsätzen zu danken. Dem Ministerpräsidenten war dies nach seiner eigenen Aussage ein persönliches Anliegen, da er die Belastungen der Polizei rund um die Abrissarbeiten des Nordflügels und der Vielzahl von Demonstrationen im Laufe des Jahres 2010 im Zusammenhang mit dem Projekt „Stuttgart 21“ als außerordentlich hoch wahrgenommen habe. Bei diesem Besuch wollte die politische Führung mit den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ins Gespräch kommen.

Die dort besprochenen Themen orientierten sich ausweislich der Zeugenaussagen aller Beteiligten und des entsprechenden Vermerks des Zeugen S. an den Bedürfnissen der einzelnen Polizeibeamten. So ging es vorwiegend um Themen wie die Versorgung der Beamten vor Ort oder auch den Umgang mit der großen Anzahl an Überstunden.

Nach dem Gespräch mit den Polizeibeamten kamen Ministerpräsident Mappus, Ministerin Gönner, Landespolizeipräsident Professor Dr. Hammann, Inspekteur der Polizei Schneider, Polizeipräsident Stumpf und andere zu einer Besprechung in kleiner Runde zusammen. Inhalt dieser Besprechung waren unter anderem die schon in der großen Runde besprochenen Themenkomplexe sowie weitere Themen, wie beispielsweise die Einbeziehung des bevorstehenden Doppelabiturjahrgangs in den Polizeidienst.

Gegenstand des Gesprächs war auch der aktuelle Zustand im Stuttgarter Schlossgarten. Dabei führte unter anderem Ministerin Gönner aus, dass momentan Baumbesetzungen festzustellen seien, die Baumbesetzer sich aber auf den „falschen Bäumen“ befänden. Dabei war es allgemeiner Konsens der Anwesenden, dass es nicht zu Verfestigungen der Lage im Stuttgarter Schlossgarten kommen solle.

In dem über die Besprechung angefertigten Vermerk ist diesbezüglich unter anderem zu lesen:

„ [...]“
- *MP erwartet offensives Vorgehen gegen Baumbesetzer (keine Verfestigung)*
„ [...]“

Den an der Besprechung beteiligten Personen wurde im Laufe der Beweisaufnahme jeweils der Vermerk vorgehalten. Dabei ergab sich bei der Zeugenaussage das übereinstimmende Bild, dass es sich bei der Formulierung im Vermerk „MP erwartet offensives Vorgehen“ nicht um ein Zitat, sondern um eine Aussage handelt, die Ministerpräsident Mappus zwar zugeschrieben werden könne, die aber die in der gesamten Runde vorherrschende Meinung zusammengefasst hat.

Neben den Zeugenaussagen der Gesprächsteilnehmer gibt es ein weiteres Indiz, dass in dieser Äußerung von Ministerpräsident Mappus keine Einflussnahme zu sehen ist: schon in älteren Aktenstücken (z.B. im Vermerk vom 25. Juni 2010) wird deutlich, dass der Begriff „Verfestigung“ ein polizeilich geprägter Begriff ist. Die Problematik der zu erwartenden Baumbesetzungen und deren Verfestigung war in Polizeikreisen längst bekannt und problematisiert. Die Teilnehmer der Gesprächsrunde haben diese Problematik nur aufgegriffen.

Darüber hinaus fand die Räumung des Baumhauses im Stuttgarter Schlossgarten bereits am 7. September 2010 und damit vor dem Gesprächstermin am 20. September 2010 statt, während nach dem 20. September 2010 bis zum 29. September 2010 keine weiteren Baumräumungen durchgeführt wurden. Diese Tatsache zeigt, dass Polizeipräsident Stumpf die Besprechung am 20. September 2010 keineswegs als Schaffung einer Erwartungshaltung bzw. als Einmischung in seine Polizeitaktik gesehen hat oder gesehen haben durfte.

Zudem hat sich die Äußerung von Ministerpräsident Mappus in den ihm zuzuordnenden Passagen nach den Aussagen der Zeugen ausschließlich auf die bestehenden Baumbesetzungen bezogen und nicht auf zukünftige polizeiliche Maßnahme zur Räumung des Baufelds im Stuttgarter Schlossgarten.

Ministerpräsident Mappus hat in seiner Zeugenaussage ausgeführt, dass er als Ministerpräsident das Recht zu achten habe. Er könne als Ministerpräsident rechtswidrige Zustände, wie rechtswidrige Baumbesetzungen, nicht gutheißen.

Andere, nicht ausdrücklich dem Ministerpräsidenten zugeordnete Punkte in dem zitierten Vermerk geben nach übereinstimmender Aussage aller Beteiligten, besonders des Zeugen S., der den entsprechenden Vermerk verfasst hat, nur die allgemeine, übereinstimmende Einschätzung der Gesprächsteilnehmer wieder.

Aus dem Besuch beim Polizeipräsidium Stuttgart und im Besonderen auch aus der Besprechung in kleiner Runde am 20. September 2010 lässt sich keine generelle politische Erwartungshaltung herauslesen. Vielmehr haben sich Ministerpräsident Mappus und die übrigen Gesprächsteilnehmer über die bestehenden Einschätzungen ausgetauscht. Somit wurde in der Besprechung am 20. September 2010 keine generelle Erwartungshaltung der Politik vermittelt.

Gleiches gilt für die Besprechung im Staatsministerium am 29. September 2010. Hier hat sich die Führung des Staatsministeriums über die Polizeitaktik informieren lassen. Die als Zeugen befragten Teilnehmer dieser Besprechung haben alle ausgesagt, dass Polizeipräsident Stumpf in Abstimmung mit dem Landespolizeipräsidenten Prof. Dr. Hammann die Entscheidung getroffen hat, den Termin auf 10:00 Uhr des Folgetags vorzulegen. Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen aller Beteiligten wurde Ministerpräsident Mappus nach seiner einleitenden Frage an die Vertreter der Polizei, wie sie die Lage nach Bekanntwerden der Uhrzeit des Einsatzbeginns einschätzen und welche Planungen die Polizei nun verfolge, über die Entscheidung der Polizeiführung informiert. An den mehrfach in der Beweisaufnahme gemachten Vorhalt, der Ministerpräsident habe am Ende der Besprechung gesagt „dann machen wir das so“, konnte sich in dieser Form ausweislich der Protokolle kein Zeuge erinnern.

Die Besprechung hatte also nicht den Sinn, die Polizei auf ein entschiedenes Vorgehen einzuschwören. Vielmehr sollte die Polizei die politische Führung informieren. Auch diese Besprechung zeigt keine wie auch immer geartete Einflussnahme der Politik auf die Polizei. Dafür spricht auch die Aussage des Zeugen Polizeipräsident Stumpf (Protokoll der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S. 43): *„man hat der Polizei und dem Polizeipräsidium [...] „freie Hand“ gelassen und gesagt, das, was die Polizei taktisch für günstig hält, [...das] lässt man das Polizeipräsidium auch umsetzen. [...] Wer etwas anderes sagt, ist nicht redlich, der sagt nicht die Wahrheit.“*

Damit steht für den Untersuchungsausschuss fest, dass die politische Führung und insbesondere Ministerpräsident Mappus keine Erwartungshaltung gegenüber der Polizeiführung im Vorfeld des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 formuliert hat.

7. Rolle der Politik im Verhältnis zur Polizei

Die politische Führung und hier konkret Ministerpräsident Mappus und Innenminister Rech haben in ihrer Vernehmung am 22. Dezember 2010 klargestellt, dass sie hinter dem Polizeieinsatz stehen und sie Vertrauen in die Polizei und insbesondere in die Polizeiführung haben.

Dem schließt sich der Untersuchungsausschuss in vollem Umfang an.

Ministerpräsident Mappus hat dargelegt, dass er keinesfalls in das operative Einsatzgeschehen eingreifen würde. Gleichwohl muss sich die politische Führung über aktuelle Ereignisse von der Polizei informieren lassen und genauso muss auch die Polizei ihrerseits aus eigener Initiative die politische Führung informieren. Die politische Führung muss wissen, welchen besonderen Situationen sich die Polizei konfrontiert sieht, wie sie darauf zu reagieren gedenkt und welche Folgen und Implikationen das polizeiliche Handeln haben kann. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen für den Innenminister, in besonderen Fällen auch für den Ministerpräsidenten.

Die Zeugenvernehmungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Innenministerium und insbesondere von Ministerialdirektor Benz haben ergeben, dass sich Innenminister Rech frühzeitig, umfassend und vollständig über den geplanten Polizeieinsatz am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten hat informieren lassen. Der Vorwurf der Opposition, der Innenminister hätte sich nicht um die Einsatzplanungen und den Einsatz der Polizei gekümmert, ist nach der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses widerlegt.

Bei besonderen Einsätzen, insbesondere bei Einsätzen, die im Zusammenhang mit dem landespolitisch hoch bedeutsamen Projekt „Stuttgart 21“ stehen, ist es jedoch darüber hinaus richtig, dass neben den Fachressortminister auch der Ministerpräsident informiert wird. Gerade bei einem so wichtigen Polizeieinsatz muss der Ministerpräsident darüber informiert sein, was die Polizei plant. Er muss sich authentisch und fundiert ein eigenes Bild machen, um Position nach außen beziehen zu können. Daher war es sachgerecht, dass Ministerpräsident Mappus am Vortag des geplanten Einsatzes eine entsprechende Information durch die Polizeiführung wünschte.

Der Justizminister als stellvertretender Ministerpräsident ist hingegen, solange Ministerpräsident Mappus selbst eingebunden ist, wie jeder andere Ressortminister nur im Rahmen seiner Ressortzuständigkeit betroffen.

Im Laufe des Untersuchungsausschusses wurde neben der Frage, ob es politischen Einfluss auf die Polizeiführung am 30. September 2010 gegeben hat, zuerst der Vorwurf erhoben, Ministerpräsident Mappus habe aktiv und steuernd auf das Einsatzgeschehen Einfluss genommen. Wie dargestellt, ist diese Vermutung widerlegt.

Ein weiterer Vorwurf war, dass eine indirekte Einflussnahme durch Schaffung einer besonderen Atmosphäre bzw. generellen Erwartungshaltung durch die Politik stattgefunden habe. Auch dieser Vorwurf entbehrt nach der Würdigung der erhobenen Beweise jeder Grundlage.

Schließlich wurde vorgebracht, Ministerpräsident Mappus sei informiert gewesen und habe es dann insbesondere unterlassen, speziell die Mitführung der Wasserwerfer zu unterbinden.

Der Untersuchungsausschuss kann keinen dieser Vorwürfe teilen und stellt deren innere Widersprüchlichkeit fest. Es ist nicht die Aufgabe des Ministerpräsidenten, aktiv in das polizeiliche Geschehen einzugreifen und er hat dieses auch nicht getan. Dem Ministerpräsidenten erwächst auch keine Pflicht und kein Recht, der Polizeiführung bestimmte vom Polizeigesetz vorgesehene und notwendige Einsatzmittel vorzugeben oder abzusprechen oder deren Einsatz zu verbieten.

Vielmehr wäre es zu beanstanden gewesen, wenn Ministerpräsident Mappus bei dem Gespräch mit Polizeipräsident Stumpf zum Thema Mitführung von Wasserwerfern interveniert und den polizeilichen bedingten und begründeten Einsatz von Wasserwerfern unterbunden hätte.

Eine solche Handlung fand allerdings gerade nicht statt. Daher ist dem Ministerpräsidenten nicht anzulasten, dass er sich hat informieren lassen und daraufhin nicht aktiv in das Polizeigeschehen eingegriffen hat - sein Vorgehen war vielmehr völlig korrekt.

VIERTER TEIL

Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses

Der Landtag wolle beschließen,

- I. Von dem Bericht des Untersuchungsausschusses und den vorgelegten Bewertungen der Ergebnisse Kenntnis zu nehmen,**
- II. Sich den Bewertungen des Untersuchungsausschusses anzuschließen und festzustellen, dass**
 1. es von Seiten der Politik keine direkte oder indirekte Einflussnahme auf die Polizei im Hinblick auf den Polizeieinsatz am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten gegeben hat,
 2. der Polizeieinsatz insgesamt als rechtmäßig zu beurteilen ist,
- III. Aufgrund der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses folgende Feststellungen zu treffen:**
 - Viele „Stuttgart 21“ - Gegner stellen, soweit sie ein Widerstandsrecht für sich beanspruchen, ihr eigenes Rechtsempfinden über das geltende Recht.
 - Der Landtag hält eine kritische Auseinandersetzung mit dem Widerstandsverhalten anlässlich des Bahnprojekts „Stuttgart 21“ für erforderlich.
 - Beachtung des Rechts ist ein Beitrag zur Friedfertigkeit. Je mehr Achtung das Recht erfährt, desto weniger muss die Polizei dem Recht Geltung verschaffen. Achtung des Rechts ist ein Zeichen von Freiheit, Frieden und Verlässlichkeit. Die Rechtsordnung gibt den Rahmen vor, wie gesellschaftliche Konflikte nach den für alle geltenden Regeln in Ausgleich zu bringen sind. Die Rechtsordnung gewährleistet die Abgrenzung der Freiheitssphäre des einen von der des anderen. Sie stellt die gegenseitige Achtung und den Respekt für- und voreinander sicher.
 - Respekt und Anerkennung der Polizei als Träger des staatlichen Gewaltmonopols sind Grundvoraussetzung für deren Aufgabenwahrnehmung im demokratischen Rechtsstaat. Der Landtag erteilt allen Bestrebungen, dieses zu untergraben, eine klare Absage.
 - Politische Diskussionen und Auseinandersetzungen dürfen von den Beteiligten nicht mit der Polizei als Gegner ausgetragen werden. Die Polizei ist nicht Ansprechpartner oder Konfliktlöser für politisch kontroverse Auffassungen. Die Polizei darf nicht als Gegner der Bürger verstanden werden

und dem müssen insbesondere auch die Bürger in ihrem Verhalten Rechnung tragen.

IV. Die Landesregierung zu ersuchen, dass nachfolgende Gesichtspunkte umgesetzt werden:

1. 7 – Punkte Programm der Landesregierung

Der Landtag bestärkt die Landesregierung in der weiteren Umsetzung ihres 7-Punkte-Programms vom 14. Dezember 2010, mit dem über den Schlichterspruch von Heiner Geißler hinaus ein weiterer Beitrag zur Versachlichung des Konflikts um „Stuttgart 21“ erreicht werden kann. Der Landtag begrüßt insbesondere die mit dem 7-Punkte-Programm angestoßene Intensivierung der Bürgerbeteiligung im Vorfeld administrativer und politischer Planungsentscheidungen. Der jetzige Landtag empfiehlt dem 15. Landtag, zu diesem Thema eine Enquête-Kommission einzusetzen.

2. Empfehlungen zur Bildungsarbeit

- Der Landtag regt eine Stärkung der politischen Bildungsarbeit für Schülerinnen und Schüler an. Es hat sich im Zusammenhang mit der Demonstration der „Jugendoffensive gegen Stuttgart 21“ gezeigt, dass nicht bei allen Schülerinnen und Schülern eine ausreichende Kenntnis ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorhanden ist.
- Die Demonstrationsteilnahme von Schülerinnen und Schülern während der Unterrichtszeit darf nicht akzeptiert werden.

3. Empfehlungen zum Bereich der Polizei

- Nach Auffassung des Landtags besteht aus dem konkreten Geschehen am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten heraus kein Anlass für Rechtsänderungen im Polizeirecht und auch nicht im Versammlungsrecht.
- Der Landtag begrüßt die von der Polizeiführung im Untersuchungsausschuss angekündigte interne vertiefte Nachbereitung des Polizeieinsatzes und bittet das Innenministerium, den zuständigen Ausschuss über das Gesamtergebnis zu unterrichten.
- Der Landtag empfiehlt ein frühzeitiges Einschreiten auch bei Ordnungsstörungen. Die Polizei sollte keine rechtsfreien Räume dulden.
- Strafanzeigen bei Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sollen nicht nur punktuell erstattet werden, um der Justiz eine konsequente Weiterverfolgung zu ermöglichen. Die Persönlichkeitsrechte der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sind ein hohes Gut.

- Für die Bewältigung bei Sondereinsatzlagen sollen auch künftig geschlossene Einheiten mit hohem Einsatzwert in ausreichendem Umfang und angemessener Ausstattung vorgehalten werden.
- Die Bereitstellung von Schutzausstattungen für Einsatzkräfte muss qualitativ und quantitativ kontinuierlich weiter verbessert werden.